

kennt, wird mein Erstaunen über diese Behauptungen verstehen. Vergebens sucht man bei mir nach den „ehrgeizigen Bestrebungen“ der „Bürgerschaft Westdeutschlands“, die Heinrich dem Löwen die Gründung Lübeds „aufgezwungen“ hätten; vergebens aber auch nach einem „völligen Ausschalten“ Heinrichs des Löwen. Ich muß sogar diese meine angeblichen Meinungen als ungewöhnlich abwegig selbst brandmarken. Denn wenn auch meine Arbeiten nicht die Bedeutung Heinrichs des Löwen für die Gründung Lübeds zum eigentlichen Gegenstande hatten, so habe ich doch sein politisches und staatlich-rechtliches Handeln immer wieder als einen nicht hinwegzudenkenden, entscheidenden Faktor bei der Entstehung Lübeds hervorgehoben.¹⁾ Ich habe namentlich betont, daß die Ausübung von Gerichtsbarkeit und Verwaltungsrechten, mit der vom Anfang der Gründung Lübeds an eine bürgerliche Behörde für den Bereich des Marktes betraut war, auf Heinrich den Löwen als den ursprünglichen und alleinigen Inhaber der Hoheitsrechte zurückgeht.²⁾ Das Verhält-

¹⁾ Zuleht (1933) HZ. 150, 464, 468 f.; hier S. 469: zur Frage der Umlenkung des Handels über Lübed nach 1158: „Unentbehrlich war seine (des Herzogs) Mitwirkung schon deshalb, weil nur er über jene plena ex iudiciaria potestate iusticia verfügte, mit der rechtlich wirksame Bestimmungen per universae potestatis nostrae ditionem getroffen werden konnten.“

²⁾ Hansf. Beitr. S. 23. Dem Personenkreis nach fällt m. E. diese Behörde mit dem Unternehmerkonsortium zusammen; aber eben nur dem Personenkreis nach, nicht der Art seiner Aufgaben nach. Genau denselben Unterschied hat K. Beyerle, Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 31 (1910), 41 f. für die Freiburger *conjuratio* gemacht, die als freiwilliger Verband angesehenen Kaufleute für Unternehmerzwecke ins Leben trat, „und von vornherein seitens des Stadtherrn mit öffentlichen Aufgaben betraut wurde“. Vgl. auch die ganz übereinstimmende Feststellung von K. Grölich in Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 379. Wenn L. v. Winterfeld die Möglichkeit einer solchen Verbindung aus grundsätzlichen Erwägungen heraus verneint (Versuch über die Entstehung des Marktes und der Ratsverfassung in Lübed, Zf. d. Ver. f. Lüb. Gesch. etc. 25, 430), dann ist ihr einmal entgangen, daß Lokatoren immer wieder auch öffentliche Rechte (Gerichtsbarkeit etc.) übertragen bekamen; daß aber weiter ihre Vorstellung, daß eine solche bürgerliche Behörde notwendigerweise von den Bürgern „bestellt“ werden müsse, eben nicht zutrifft. Vgl. meine Hansf. Beitr. S. 28. Unzutreffend ist aber auch die weitere Darstellung, die L. v. Winterfeld S. 438 von diesen Dingen